



Donnerstag, 18. April 2019

Ausgabe: 16/2019

Bekanntmachung der Stadt Otterberg

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

hier: Bekanntmachung des Bebauungsplanes "An der Geisenmühle", 1. Erweiterung, 2. Änderung (Neufassung 2018) der Stadt Otterberg gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB der Neufassung des Baugesetzbuches durch

Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634), in Verbindung mit § 1 der Hauptsatzung der Stadt Otterberg, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, dass der Stadtrat Otterberg in seiner Sitzung vom 21.02.2019 den Bebauungsplan "An der Geisenmühle", 1. Erweiterung, 2. Änderung (Neufassung 2018) gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen hat.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung und den textlichen Festsetzungen wird zu jedermanns Einsichtnahme bei der Verbandsgemeindeverwaltung Otterbach-Otterberg, Hauptstr. 27, 67697 Otterberg, Dienstort: Konrad-Adenauer-Str. 19, Zimmer 10, 67731 Otterbach, bereitgelegt. Des Weiteren wird der Bebauungsplan im Internet unter folgender Adresse, mit allen erforderlichen Anlagen, www.otterbachotterberg.de/service/bauen veröffentlicht.

Die Einsichtnahme kann während der üblichen Dienststunden von montags bis freitags von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr, montags und dienstags von 14.00 Uhr – 16.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr – 18.00 Uhr, erfolgen.

Hinweise

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche M\u00e4ngel des Abw\u00e4gungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegen\u00fcber der Gemeinde unter
 Darlegung des die Verletzung begr\u00fcndenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechen, wenn Fehler
 nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO gilt für Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes (GemO) oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

men. Dies gilt nicht, wenn
 die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

 vor Ablauf der in Satz 1 genannten Friste die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Der Geltungsbereich ist im nachfolgend abgedruckten Lageplan kenntlich

gemacht.

Otterberg, 11.04.2019

gez. Martin Müller, Stadtbürgermeister

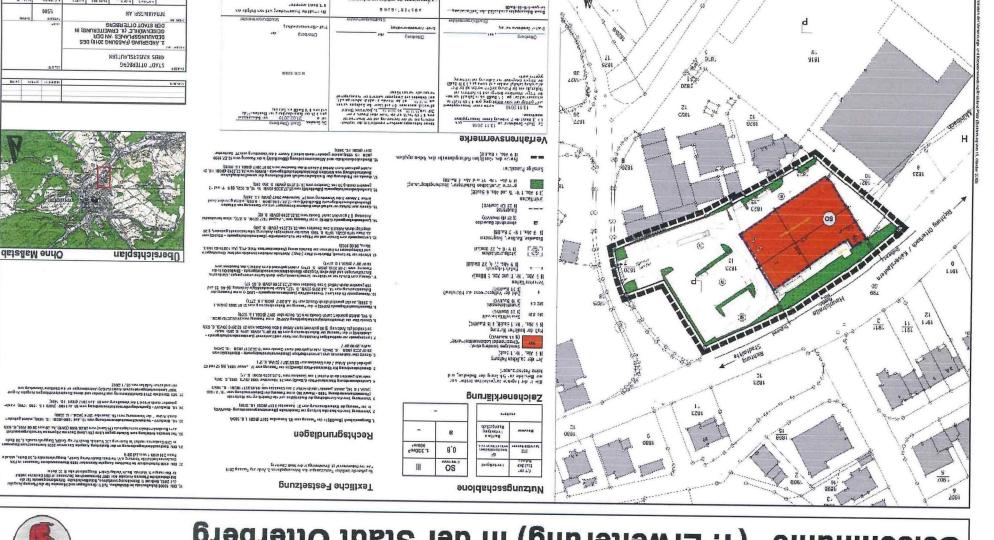


Hauptiratha 26, 67607 Odenberg Telefon 05301 (2085

ARCHITEKTURBORO

Costpeil

2. Änderung (Fassung 2018) des Bebauungsplanes "An der Geisenmühle" (1. Erweiterung) in der Stadt Otterberg



PERSONAL STREET